

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 229/93

vom

22. März 1994

in dem Rechtsstreit

1. des Steuerberaters Detlef B[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],
2. des Steuerberaters Hans B[REDACTED], ebendort,

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

gegen

1. André K[REDACTED], W[REDACTED]feld [REDACTED], H[REDACTED],
2. Thorsten P[REDACTED], I[REDACTED]platz [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
[REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Nobbe und Dr. van Gelder

am 22. März 1994

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, den Wert ihrer Beschwerde
durch das Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 10. November 1993 auf
mehr als 60.000 DM festzusetzen, wird zurückge-
wiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten mit gegenläufigen Anträgen um
die Frage, wem von ihnen ein zur Erfüllung eines Darlehens-
rückzahlungsanspruchs zunächst hinterlegter und dann an die
Kläger teilweise ausgezahlter Betrag zusteht.

Der Darlehensnehmer R. [REDACTED] hatte in Erfüllung seiner
Rückzahlungsverpflichtung 45.230,24 DM hinterlegt. Dem Kla-
gebegehren auf Einwilligung in die Auszahlung an die Kläger
hatte das Landgericht in Höhe von 39.832,10 DM stattgegeben
und im übrigen die Klage abgewiesen. Beide Parteien haben
gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

- 3 -

Nachdem die Kläger die im landgerichtlichen Urteil festgesetzte Sicherheit geleistet hatten, haben die Beklagten zur Abwendung einer von ihnen für möglich gehaltenen Zwangsvollstreckung die Einwilligung im Umfang der landgerichtlichen Verurteilung erklärt und dann im Wege der Widerklage die Verurteilung der Kläger zur Zahlung in Höhe von 39.832,10 DM nebst Zinsen begehrt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen, dem Widerklagebegehren entsprochen und den Wert der Beschwer der Kläger auf 45.230,24 DM festgesetzt. Die Kläger haben gegen dieses Urteil Revision eingelegt und beantragen, den Wert ihrer Beschwer auf 85.897,54 DM festzusetzen.

II.

Der nach § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Antrag ist nicht begründet.

Die Kläger sind der Auffassung, daß sie beschwert seien durch die Zurückweisung ihrer Berufung in Höhe von 5.933,34 DM, in Höhe ihrer Verurteilung auf die Widerklage (39.832,10 DM) und der Klagabweisung im Wert von 39.832,10 DM, weil zwischen ihrem Klagebegehren und dem Widerklagebegehren keine wirtschaftliche Identität bestehe.

Das ist irrig. Durch die angefochtene Entscheidung sind die Kläger materiell, worauf in wirtschaftlicher Betrachtungsweise abzustellen ist (vgl. Senatsbeschluß vom



26. Oktober 1993 - XI ZR 121/93 m.N.), nur mit 45.230,24 DM beschwert.

Das Berufungsgericht hat zutreffend den nach der vollständigen Erfolglosigkeit der Klage zu bemessenden Wert auf 45.230,24 DM, also auf den Betrag festgesetzt, der von Rolofs hinterlegt war und der nach dem Klagebegehren an die Kläger ausgezahlt werden sollte.

Der Wert der Widerklage ist entgegen der Ansicht der Kläger nicht hinzuzuzählen. Das ursprüngliche Interesse beider Parteien war jeweils auf Auszahlung desselben hinterlegten Betrags gerichtet und somit wirtschaftlich identisch. Daran hat sich dadurch nichts geändert, daß der hinterlegte Betrag im Umfang der landgerichtlichen Verurteilung an die Kläger ausgezahlt worden ist. Es geht bei der

Widerklage, deren Antrag der durch Auszahlung geschaffenen Lage angepaßt ist, nach wie vor nur um die Frage, welcher der Streitparteien der ursprünglich hinterlegte Betrag zusteht.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Siol

Nobbe

Dr. van Gelder